Gymnasium der Stadt Geseke
ANTONIANUM
seit 1687

Infektionsschutz

Schuljahr 2020/21

Erweiterung des gültigen Hygieneplans vom 3.2.2020 gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

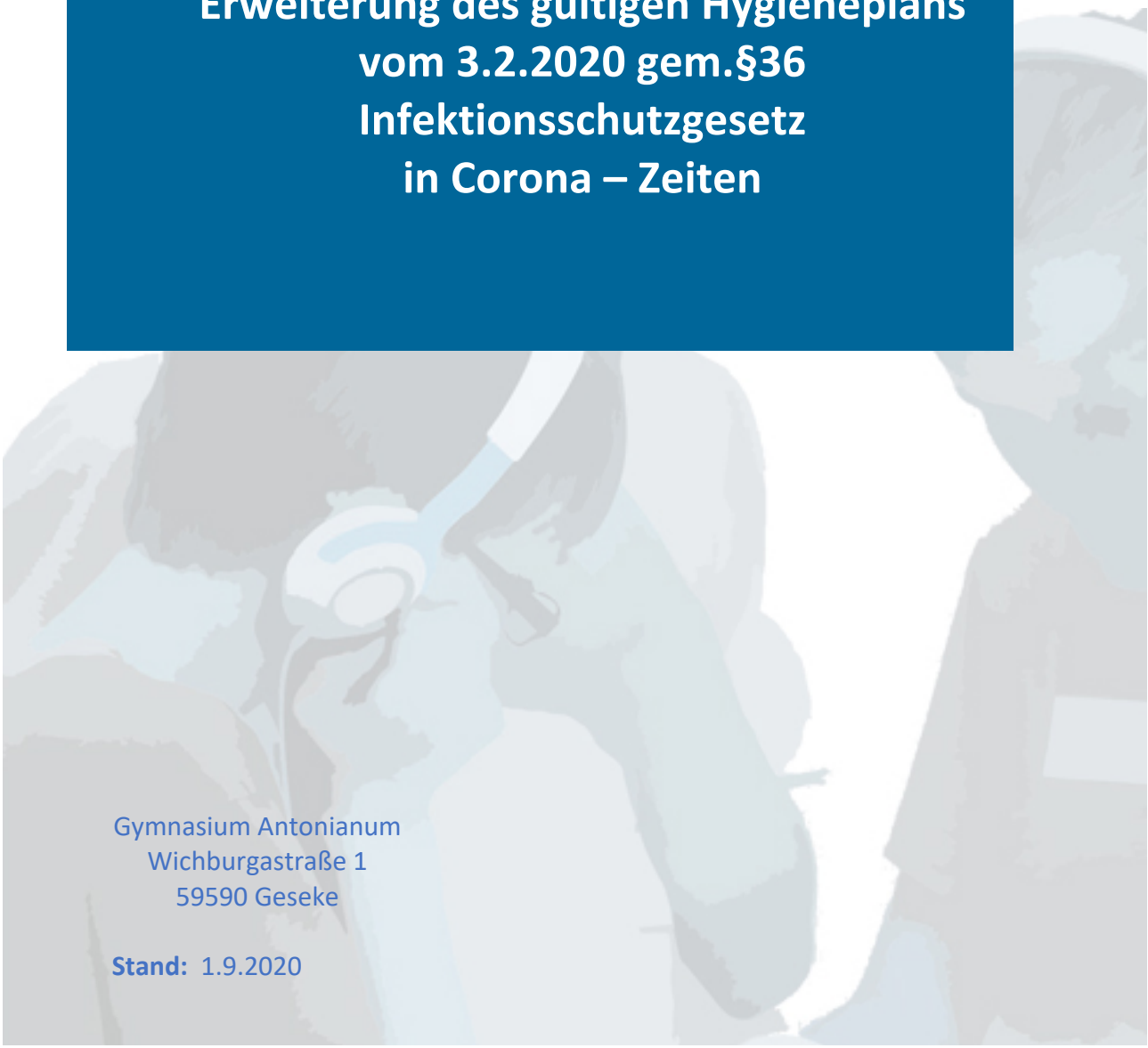

Gymnasium Antonianum
Wichburgastraße 1
59590 Geseke

Stand: 1.9.2020

Erweiterung des gültigen Hygieneplans 3.2.2020 gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

Stand: 1.9.2020

Grundlegendes

Ab dem Schuljahr 2020/21 soll der Präsenzunterricht am Antonianum wieder möglichst der Regelfall sein. Um den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Antonianum Tätigen sicherzustellen, müssen die Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes stetig dem Infektionsstand angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), die diesen Regelungen zugrunde liegt, ist unter der folgenden Adresse einsehbar: www.mags.nrw/. Auf diese Weise soll der angepasste Schulbetrieb in Corona – Zeiten sichergestellt werden.

Folgende Regelungen zur Sicherstellung des angepassten Schulbetriebs in Corona – Zeiten sind verbindlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände:

1. **Eingeschränkte Notwendigkeit zum Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)**

   Das Tragen einer MNB ist **im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Pflicht** für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen. **Seit dem 1.9.2020 ist das Tragen der MNB im Unterricht auf den festen Sitzplätzen für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.** Sobald eine Schülerin oder ein Schüler den eigenen Sitzplan eingenommen hat, dürfen sie die MB ablegen.

   Lehrkräfte müssen im Unterricht dann eine MNB tragen, wenn sie den Mindestabstand von 1,5m zu den Schülerinnen und Schülern nicht einhalten können.

2. **Verantwortlichkeit des Elternhauses/ Hygiene im Umgang mit der MNB**

   Die Eltern sind dafür verantwortlich, eine MNB zu beschaffen. Die MNB muss regelmäßig gewechselt und gereinigt werden. Eine zuverlässige Methode ist das Waschen in der Waschmaschine ab einer Temperatur von 60 °C, optimal wären 95 °C. Um das Virus vollständig abzutöten, ist ein Vollwaschmittel zu verwenden. Eine Alternative bietet auch das Auskochen für 10 Minuten in einem Topf mit Wasser. Nach dem Waschen muss die Mund-Nasen-Bedeckung vollständig getrocknet werden.

   Da die Schülerinnen und Schüler die MNB mehrere Stunden lang tragen, ist es sinnvoll, mehr als eine MNB mit sich zu führen, um wechseln zu können, wenn die MNB von der Atemluft durchfeuchtet ist. Ansonsten können sich zusätzliche Keime entwickeln. Vor dem Anlegen und nach jeder Berührung der MNB mit den Händen müssen diese gründlich gewaschen werden.

   Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht verschmutzt wird. Sie muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen. Damit die Kontamination der Hände vermieden wird, sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Augen-, Nasen- und Mundkontakt mit den Händen vermeiden.

   Hat eine Schülerin oder ein Schüler keine eigene MNB dabei, werden in diesem Fall MNB durch das Sekretariat ausgegeben.

3. Regelmäßige Handhygiene

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife ist besonders wichtig für den Infektionsschutz, da neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft das größte Risiko darin besteht, dass Viren über die Hände weitergegeben werden. Die Temperatur des Wassers ist dabei nicht entscheidend, sondern die Gründlichkeit des Waschgangs: Jeder sollte sich die Hände mindestens 30 Sekunden intensiv waschen. Dabei müssen die Hände von allen Seiten mit Seife eingerieben werden. Im Anschluss werden sie mit einem sauberen Tuch (Einwegtücher auf den Toiletten) getrocknet.

Regelmäßiges Händewaschen gilt ganz besonders:

- nach jedem Toilettengang
- nach dem Husten/ Niesen/ Naseputzen
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (in der Pause)
- nach Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs
- nach Verunreinigung
- nach Tierkontakt
- nach der Ankunft zu Hause

4. Rückverfolgbarkeit

Um im Falle eines Infektionsgeschehens Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist der Unterricht in konstanten Gruppen erforderlich, solange nicht zwingende schulorganisatorische Gründe dagegen sprechen.
Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder in festen Lerngruppen stattfinden. Dabei ist eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung nicht möglich.
Ausnahmen: jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen/ Kurse/ Lerngruppen sowie Schulsportgemeinschaften und Gruppen der Betreuungsangebote(z.B. WP Bereich, Religionsunterricht u.ä.).

In der gymnasialen Oberstufe findet der Unterricht in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen.

In den Unterrichtsräumen und in den Räumen, die für weitere schulische Angebote genutzt werden, soll (mit Ausnahme von Ganztags – und Betreuungsangeboten) für alle Klassen und Kurse bzw. Lerngruppen eine **feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde** und **vergleichbare Schulveranstaltung** muss eine **Dokumentation** erfolgen. Die entsprechenden Dokumente müssen für vier Wochen aufbewahrt werden.

Am Antonianum erfolgt die **formlose Dokumentation der Sitzordnung in der SI** im Klassenraum durch die **Klassenlehrerin/den Klassenlehrer**. Die jeweiligen **FachlehrerInnen** dokumentieren die Sitzordnung für die **Fachräume.**

In der **SII erfolgt die Dokumentation in den Kursmappen** und liegt in der Verantwortlichkeit einer jeden Kurslehrkraft.

5. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht die Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sollten relevante Vorerkrankungen vorliegen, finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Abs.2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch erfahren könnte, und halten möglichst Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schule unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Pflichten gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für sie aufgrund ihrer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Es besteht die Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln ein ärztliches Attest zu verlangen oder auch ein amtsärztliches Gutachten einholen zu lassen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht besuchen kann, sollte die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Schülerin oder der Schüler ist allerdings lediglich vom Präsenzunterricht befreit und ist dennoch dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht wird. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Schülerin oder der Schüler ist weiterhin verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen.

6. Schutz vorerkrankter Angehöriger

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sollen vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz des Angehörigen in Betracht gezogen werden. Grundlegende Voraussetzung dafür
ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird. Eine Entbindung vom Präsenzunterricht ist vor allen Dingen dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich der Angehörige vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Gleichwohl muss die Schülerin oder der Schüler am Distanzunterricht und an Prüfungen teilnehmen.

7. Krankheitsanzeichen

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) darf an einer Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung nicht teilgenommen werden. Der Erkrankte ist zum Schutz der Anwesenden (§54 Absatz 3 SchulG) – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule müssen symptomfrische Schülerinnen und Schüler getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt werden. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf, welches dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Da nach Aussage des RKI auch Schnupfen zu Symptomen einer COVID-19-Infektion zählt, sollen Schülerinnen und Schüler unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG zur Abklärung der Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Treten in der Folge keine weiteren Symptome oder eine Verschlechterung ein, darf die Schülerin/ der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Weitere Symptome (Husten, Fieber, etc.) bedürfen einer weiteren Abklärung.

Das Ministerium hat zur Orientierung das folgende Schaubild entworfen, um die Symptomatik und die daraus folgenden Konsequenzen für die Teilnahme am Unterricht sicher einschätzen zu können:

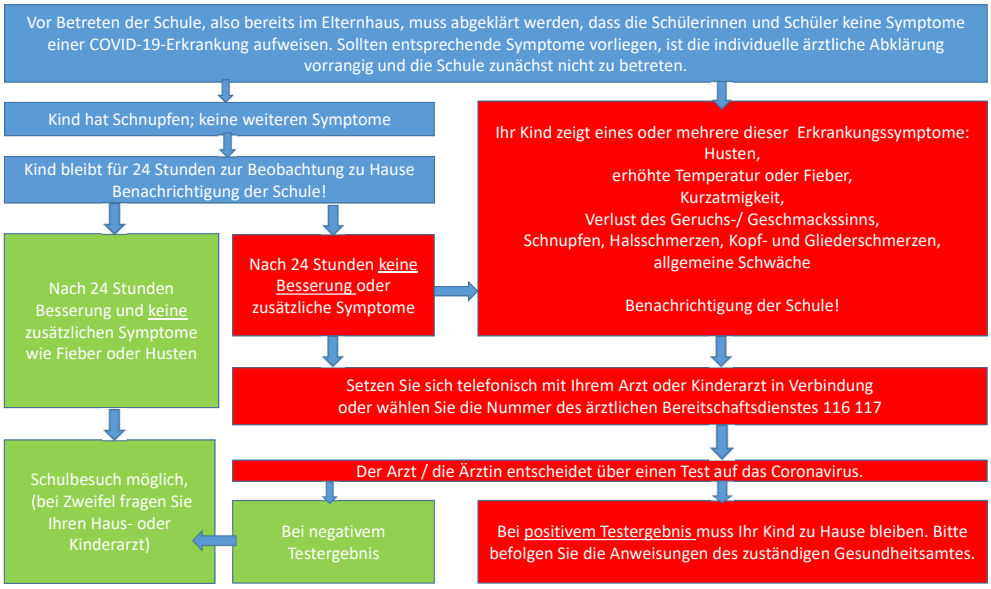

8. Vorgehen bei auftretenden Corona – Fällen

Sollte ein Infektionsfall festgestellt werden, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

9. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Ist eine Schülerin/ Schüler unter Quarantäne gestellt worden, ist die Teilnahme an Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen untersagt. Die Schülerin/ der Schüler wird im Distanzlernen unterrichtet. Es besteht auch weiterhin die Verpflichtung, Hausaufgaben und andere erforderliche Arbeiten anzufertigen.

10. Pausenregelung

Die Schülerinnen und Schüler können in der Pause auf dem Schulhof essen und trinken. Dazu dürfen sie ihre MNB ablegen sofern sie den Mindestabstand von 1,50m einhalten.

11. Sportunterricht

Der Sportunterricht wird möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Zwar ist auf Grund des §9 Absatz 7 der CoronaSchVO Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht an Schulen wieder erlaubt, jedoch wird der Schwimmunterricht am Antonianum nur im Freibad stattfinden können, da das Lehrschwimmbecken in Störmede zu klein ist, um die Einhaltung nötiger Mindestabstände zu garantieren.

Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien möglichst im Freien statt. Kontaktsport ist zudem nach Möglichkeit zu vermeiden. Die ausreichende Belüftung der Sporthalle zur Vermeidung einer zu hohen Aerosolenkonzentration muss vom Schulträger überprüft werden. Dies gilt ebenfalls für die Größe der Umkleideräume. Gründliches Händewaschen ist im Sportunterricht zwingend erforderlich.

Zum Sportunterricht finden sich darüber hinaus folgende Angaben durch das Ministerium (Stand: 1.9.2020):

„Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen.

Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern).
Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld "Ringen und Kämpfen" sollen zunächst zurückgestellt werden.

Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Wichtig ist aber in erster Linie, dass sich Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände waschen oder wirksam desinfizieren.

Der Schwimmunterricht soll auch in Hallenbädern, soweit die Bäder geöffnet sind, stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen sollen gemeinsame Absprachen von Schulträgern, Badbetreibern und Schulen zu einvernehmlichen Lösungen für die konkrete Umsetzung des Schulschwimmunterrichtes vor Ort führen. Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.

Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern

die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. "Offene" Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden." (vgl. „Schulmail des MSB NRW „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1. September 2020")

12. Musikunterricht

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist im Schuljahr 2020/21 vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen und auch bei der Verwendung von Blasinstrumenten außerhalb von geschlossenen Räumen muss die Sonderregelung CoronaSchVO (insbesondere §8 Abs. 5) und ihre Anlage beachtet werden. (vergrößerte Mindestabstände, Hygiene, Durchlüftung, ...) Es ist seit dem **1.9.2020** möglich, in ausreichend großen Räumen (z.B. in der Aula) unter Wahrung des Mindestabstands der in der Sonderregelung der CoronaSchVo festgelegt wurde, zu singen. Jedoch sollte dies nur in begründeten Fällen unter strengster Wahrung des Infektionsschutzes geschehen.

13. Jahrgangsmischung und Jahrgangsübergreifende Mischung von Schülerinnen und Schülern

Der Unterricht findet jahrgangsbezogen statt, sodass eine Kursbildung innerhalb einer Jahrgangsstufe möglich ist, um Unterricht nach Stundentafel durchzuführen. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen stellen bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen/ Lerngruppen, Gruppen für Betreuungsangebote sowie Sportgemeinschaften dar.

14. Übermittagsbetreuung/ Hausaufgabenbetreuung

Für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten hat das MSB mit Wirkung vom 1.9.2020 folgende Regelegung getroffen:

„Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt ab dem 01.09.2020 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb." (vgl. „Schulmail des MSB NRW „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1. September 2020")

15. Außerschulische Angebote und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/21 regulär stattfinden und auch das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist erlaubt. Dabei sind aber die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihre Anlage zu beachten.

16. Körperkontakt und Begrüßungsrituale

Körperkontakte sind trotz der MNB zu vermeiden. Daher muss auf Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmung oder Wangenkuss verzichtet werden.

17. Aufenthalt auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände dürfen keine Versammlung von Schülerinnen und Schülern entstehen. Nach dem Unterricht oder der Prüfung ist das Schulgelände sofort zu verlassen.

18. Besondere Wegeführung im Schulgebäude

Im Schulgebäude ist in stark frequentierten Gebäudeteilen eine besondere Wegeführung nötig: der getrennte Ein – und Ausgang, Einbahnsysteme und Markierungen sind zwingend zu beachten.

19. Husten – Niesetikette

Husten oder Niesen muss grundsätzlich (trotz MNB) in den Ellenbogen oder in ein Taschentuch erfolgen. Beim Husten und Niesen muss man sich von anderen Personen abwenden.

20. Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale und Gläser dürfen nicht gemeinsam verwendet oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
Arbeitsblätter werden durch die Lehrperson mit angelegter MNB ausgeteilt. Ein Tragen von Einweghandschuhen ist bei Einhaltung der Handhygiene (s. Punkt 7) nicht nötig.

21. Arbeitstägliche Reinigung

Die verstärkte Reinigung der benutzten Räume, Kontaktflächen, Sanitäranlagen wird durch den Schulträger gewährleistet.

22. Öffentlicher Nahverkehr

Im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr ist das Tragen der MNB Pflicht, da der Mindestabstand unter Umständen nicht eingehalten werden kann.

23. Lufthygiene

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mindestens alle 20 Minuten) durch vollständig geöffnete Fenster ist sicherzustellen. Das Stoßlüften sollte über mehrere Minuten vorgenommen werden.

24. Garderobe

Die Ablage der Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Anhang:

- **Hygieneplan Fachschaft Sport Rabenfittich**
- **Hygieneplan der Musikschule Geseke** (erforderlich da die Räumlichkeiten des Antonianum von der Musikschule genutzt werden)

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz im Rahmen des Sportunterrichts am Antonianum auf dem Rabenfittich im Zusammenhang mit Covid – 19

1. Sicherheitsabstand halten

Die wichtigste Schutzvorkehrung ist das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern. Dieser gilt immer: auf dem Hin- und Rückweg zum Rabenfittich bzw. zur Schule, im Ein- und Ausgangsbereich des Rabenfittichs, auf den Wegen des Sportgeländes und auf der Sportanlage.

2. Körperkontakt und Rituale

Körperkontakt ist aufgrund der Abstandsregel zu vermeiden. Daher muss auch auf sportübliche Rituale, wie zum Beispiel das Abklatschen oder Umarmen, verzichtet werden.

3. Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

Das Tragen einer MNB ist in der Schule im Gebäude (in den Fluren und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes) Pflicht. Auf dem Weg zum Rabenfittich bzw. zur Schule und auf dem Sportgelände muss die MNB nicht getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Lässt sich in bestimmten Situationen der Mindestabstand nicht sicher einhalten, sind MNB zu tragen. Zu diesem Zweck sollen die Schülerinnen und Schüler jederzeit ihre persönliche MNB zum Sportunterricht mit sich führen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler keine MNB dabei, werden in diesem Fall die MNB durch das Sekretariat ausgegeben.

4. Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht

Gegenstände wie Stifte, Blätter, Hütchen, Reifen oder Frisbees dürfen nicht gemeinsam verwendet oder ausgetauscht werden. Nach dem Sportunterricht übergeben die Schülerinnen und Schüler ihre Frisbees persönlich und zeitversetzt an die Lehrkraft. Die Fachschaft Sport stellt sicher, dass alle Frisbees nach jedem Unterricht gereinigt und desinfiziert werden. Zudem werden zusätzliche Materialien nur von der Lehrperson aufgestellt und anschließend eingesammelt. Hier ist auf ein Tragen von Handschuhen zu achten.

5. Kooperative Arbeitsformen im Präsenzunterricht

Die Schülerinnen und Schüler können den „Frisbee-Parcour“ zu zweit durchlaufen, wenn dauerhaft auf den Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet wird. Zudem soll jede Schülerin und jeder Schüler nur das eigene Material verwenden und auch kein anderes Material berühren.

6. Hygienemaßnahmen

Im Ein- und Ausgangsbereich befinden sich Desinfektionsspender, welche beim Betreten und Verlassen der Anlage zwingend zu nutzen sind. Kleidung und Taschen werden in ausreichendem Abstand zueinander am Spielfeldrand abgelegt. Im Bedarfsfall können die WC´s der Sportanlage genutzt werden. Diese befinden sich außerhalb der Umkleidekabinen. In den Toilettenanlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden *(siehe SV 03 Geseke – Nutzung der Sportstätte – Checkliste).* Den Lehrpersonen werden Desinfektionsmittel für die Materialien bereitgestellt, um alles eigenständig desinfizieren zu können.

7. Organisation neben dem Platz

Die Lehrpersonen betreten das Gebäude nur, um Material zu holen bzw. dieses wieder einzuschließen. Den Schülerinnen und Schülern ist das Betreten des Gebäudes untersagt. Die Umkleidekabinen werden nicht benötigt, da die Schülerinnen und Schüler den Sport aufgrund seiner geringen physischen Belastung in ihrer Alltagskleidung ausführen können. Die Tore im Ein- und Ausgangsbereich stehen während des Sportunterrichts offen und werden erst wieder verschlossen, wenn die letzte Lehrperson die Sportanlage verlässt. Hier ist auf ein Tragen von Handschuhen zu achten.

8. Organisation auf dem Platz

Der Unterricht findet nur mit der Kleingruppe einer Klasse (max. 10 Schülerinnen und Schüler) oder einer Arbeitsgemeinschaft statt. Sollten sich mehrere Kleingruppen zur gleichen Zeit auf dem Gelände befinden (maximal drei), ist ein Vermischen der Personen strengstens untersagt. Jede Kleingruppe befindet sich auf einem der drei Sportplätze. Sollte ein Teil der Anlage für andere Zwecke genutzt werden (Vorbereitung auf eine praktische Prüfung seitens einer ande-

ren Schule), so werden nur so viele Gruppen das Gelände nutzen, wie Sportplätze zur Verfügung stehen (maximal eine Gruppe pro Sportplatz). Jede Gruppe wird nur durch ihre oder eine in Vertretung eingesetzte Sportlehrkraft betreut. Der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern muss ständig gewahrt werden (auch bei Besprechungen). Die Organisation der Unterrichtsmaterialien erfolgt ausschließlich über die Lehrkraft. Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler nur eigene Stifte nutzen und kein Austausch untereinander erfolgt.

9. Hin- und Rückweg

Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Unterricht auf dem Parkplatz vor der Sporthalle oder auf dem Pausenhof auf die Lehrkraft. Die Lehrperson begleitet die Klasse immer zum Rabenfittich und auch wieder zurück zur Schule und achtet auf die Abstandsregelung zueinander. Es werden nur Wege gewählt, auf denen auch der nötige Abstand zu anderen Personen gewährleistet werden kann.

10. Sportverletzungen

Für den Fall einer Verletzung bzw. eines Unfalls müssen sowohl der/die Ersthelfer/in (die Lehrperson) als auch der/die verletzte Schüler/in eine MNB tragen.

Erweiterung des gültigen Hygieneplans 3.2.2020 gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

Stand: 1.9.2020

Musikschulunterricht unter Corona-bedingten Einschränkungen

Ab Donnerstag, 14. Mai 2020, darf in der Musikschule Geseke wieder Vokal- und Instrumental-Einzelunterricht gegeben werden. Alternativer online-Unterricht ist weiterhin möglich.
Um Raumwechsel möglichst zu vermeiden, habe ich folgende Räume vorgesehen:

Raum	Schubertsaal	Büro	VHS-Seminarraum	Hausmeisterraum	Hindemith	Orff	Bach	Paganini	Aufenthaltsraum
Größe	70 m²	33 m²	33 m²	26 m²	25 m²	30 m²	15 m²	15 m²	35 m²
Ausstattung	Klavier, E-Piano				Klavier	Klavier,Keyboards	Klavier, Keyboard	Klavier, Keyboard	
Montag	Rustemeier 12:30 – 21:15	Köller 17:00 – 17:30 Volmer	Briese 14:45 – 18:45	Bergen 13:30 – 17:30	Hülshoff 13:00 – 21:30	Orai 16:15 – 18:30	Hinz 13:45 – 18:30	Lüke 14:00 – 21:00	Suk 12:30 – 21:30
Dienstag	Briese 14:30 – 16:15	Volmer 15:00 – 18:00			Hülshoff 12:30 – 21:30	Kukulenz 13:00 – 19:00			
Mittwoch	Zwitzers 15:00 – 19:30	Volmer 15:00 – 17:00				Orai 13:00 – 17:00	Hinz 14:30 – 18:30	Lüke 14:30 – 21:00	
Donnerstag	Volmer 9:00 – 17:00	Volmer 9:00 – 18:00		Bergen 14:30 – 18:30	Hülshoff 12:30 – 20:45	Kukulenz 15:00 – 19:00	Sereda 13:00 – 18:30	Lüke 14:00 – 21:00	
Freitag	Rustemeier 12:00 – 19:30					Bergen 14:30 – 16:30	Hein 15:00 – 15:30	Lüke 13:00 – 19:00	
Samstag	Rustemeier 9:00 – 12:30								

Erweiterung des gültigen Hygieneplans 3.2.2020 gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

Stand: 1.9.2020

Sicherheitsauflagen:

- Die Musikschule Geseke darf nur von ihren Lehrkräften, Mitarbeitern sowie den Schülern betreten werden. Betreten und Verlassen ausschließlich über den Musikschul-Schulhof.
- Nur wo dies pädagogisch unbedingt erforderlich ist, dürfen Schüler von einer erwachsenen Person begleitet werden. Anwesenheit im Unterricht nur, wenn dies pädagogisch unbedingt erforderlich ist. Es dürfen sich höchstens drei Personen im Unterrichtsraum aufhalten.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

  * positiv auf SARC-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,

  * vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,

  * nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,

  * Erkältungssymptome.
- Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt.
- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat und er von der Lehrkraft ausdrücklich zum Eintreten aufgefordert wird.
- Die Türklinken nach Möglichkeit nicht mit den bloßen Händen anfassen. Am besten nur durch die jeweilige Raum-Lehrkraft.
- Jede Lehrkraft dokumentiert, wer sich wann in ihrem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Das Musikschulbüro bleibt geschlossen. Schulleitung und -verwaltung sind nur telefonisch, online oder per Post zu erreichen.

Erweiterung des gültigen Hygieneplans 3.2.2020 gem.§36 Infektionsschutzgesetz in Corona – Zeiten

Stand: 1.9.2020

Hygienische Auflagen:

- Lehrkräfte, Schüler und Begleiter tragen im Schulgebäude Schutzmasken.
- Bei jedem Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sind in den Sanitärräumen die Hände ausreichend zu waschen bzw. zu desinfizieren und gut abzu-trocknen.
- Zwischen Lehrkraft und Schüler (sowie dessen evtl. Begleiter) besteht ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m, bei Gesangs- und Blasinstrumenten-Unterricht von möglichst 3 m, da hier auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden muss. Schüler und Lehrer dürfen sich nicht gegenseitig ansingen oder anpusten. (Wasser-Herauslassen bei Blechinstrumenten: durch Wasserklappe ohne dabei durch das Instrument zu pusten oder durch Entwässern von Zügen auf eine vom Schüler mitgebrachtes Tuch, das von diesem nachher wieder mitgenommen wird)
- Nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum ausreichend zu lüften. Empfohlen werden jeweils ca. 10 min. In dieser Zeit desinfiziert die Lehrkraft evtl. benutzte Türklinken und stationäre Instrumente.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken usw. ist nicht gestattet.
- Das Einstimmen von Instrumenten erfolgt unter besonderen Schutzmaßnahmen. (Verwendung von Einmalhandschuhen ist hierbei wohl contra-produktiv; auf keinen Fall Desinfektionsmittel direkt auf das Holz oder auf Klaviaturen)